



Per E-Mail
Stadt Bad Neustadt a. d.
Saale
Bauverwaltung
Alte Pfarrgasse 3
97616 Bad Neustadt a. d.
Saale

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
31-610-531-We/Sd
31-610-54140-We/Sd
04.03.2022

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RUF-51-8691.1-7-22
Herr Fiebig

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1173	380-2173	H 165	14.04.2022
marc.fiebig@reg-ufr.bayern.de			

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der von-Gutenberg-Straße“/ 1. Erschließungsabschnitt im Stadtteil Herschfeld der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 04.03.2022 wurde die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken gebeten, zum im Betreff genannten Vorhaben Stellung zu nehmen. Es wird zu oben genanntem Vorgang im Wesentlichen nur zu Punkten artenschutzrechtlicher Belange Stellung genommen, da diese im Falle einer notwendigen Ausnahme in die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde fallen. Für die übrigen naturschutzfachlichen Aspekte wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld verwiesen.

1. Fachliche und rechtliche Vorgaben

1.1 Artenschutz

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 27.01.2022 wurde als Worst-Case-Betrachtung erstellt. Es erfolgten dementsprechend keine Kartierungen für einzelne Arten oder Artengruppen.

1 Postfachadresse
Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg
2
3 Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude
H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1

Telefon (09 31) 3 80 - 00
Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten
Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Bei Betroffenheit besonders geschützter Arten wird es notwendig, durch geeignete Maßnahmen den Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG auszuschließen. Sollte trotz geeigneter Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden können, so wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten notwendig. Diese wird in den Unterlagen beantragt. In den Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans vom 27.01.2022 werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dargelegt. Im Folgenden werden diese aus naturschutzfachlicher Sicht bewertet und ggf. ergänzt. Diese Ergänzungen sind im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan mitaufzunehmen.

1.1.1 Haselmaus

Der Gehölzrückschnitt und die Gehölzrodung der Maßnahme V2 haben händisch zu erfolgen. Es darf nicht mit Maschinen auf die Flächen gefahren werden. Diese könnten Nester überwinternder Haselmäuse überfahren und so Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG hervorrufen. Es ist eine Flächengröße der Eingriffsfläche in den Lebensraum der Haselmaus, ebenso wie eine Flächengröße der aufzuwertenden Fläche anzugeben. Weiterhin ist die Fläche in die Planzeichnung einzufügen, ebenso wie die genauen Standorte der Haselmauskästen. Die Anzahl an Pflanzen, die von jeder Strauchart ausgebracht werden, ist im Bebauungsplan festzuhalten.

1.1.2 Fledermäuse und Vögel

Auf Seite 9 der saP ist die Rede von potentiellen Sommerquartieren von Fledermäusen. Auf Seite 11 der saP ist die Rede davon, dass auch Überwinterungsquartiere auf der Fläche möglich sind. Auf Seite 9 der saP ist das „Sommerquartiere“ in „Sommer- und Winterquartiere“ zu ändern, da ein fachlicher Ausschluss von Winterquartieren nicht erfolgen kann.

Es wird nicht dargestellt, an welchen Punkten bzw. Flächen die Maßnahme CEF1 umgesetzt werden soll. Dies ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festzusetzen. Auch sind die zu fällenden Höhlenbäume im Bebauungsplan kenntlich zu machen.

Sollten Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können (Baumhöhlen, Spalten, Rindenplatten) durch weitere Fällungen betroffen sein, ist sofort Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde und wenn nötig mit der höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen und so, wenn möglich, den Eintritt von Verbotstatbeständen zu verhindern oder ggf. eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen.

1.1.3 Reptilien

Auf Seite 19 der saP wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG beantragt. Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auf Seite 16 der saP werden die umgebenen gleichwertigen Habitate jedoch im Rahmen der Worst-Case-Abschätzung bereits als besiedelt betrachtet. Weshalb keine aufnahmefähigen Habitate in den angrenzenden Flächen vorhanden sind sollen. Nach der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ (Arbeitshilfe Zauneidechse) des LfUs, schließt eine bereits existierende Besiedlung einer CEF-Maßnahmenfläche jedoch die Fläche nicht aus. Viel mehr hängt der erforderliche Maßnahmenumfang vom Umfang der zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch von der bereits existierenden Besiedlung der CEF-Maßnahmenfläche durch Zauneidechsen ab. Dabei ist zur Neuetablierung von Lebensraum bei vorhandener Besiedlung ein gewisses Mehr an Maßnahmen erforderlich. Je höher die vorhandene Siedlungsdichte, desto größer ist die erforderliche Maßnahmenfläche. Es bestehen demnach zumutbare Alternativen i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, durch die Schaffung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Habitate. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme kann dementsprechend **nicht** erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG nicht der Abwägung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB unterliegt.

Das Flurstück Nr. 155 Gemarkung Dürrnhof wird unabhängig der vorher genannten Punkte bezüglich seiner Eignung als Zauneidechsenhabitat kritisch angesehen. So ist die Fläche in Teilen bewaldet bzw. stark verbuscht. Offene Lebensräume sind dort nicht zu finden. In der Maßnahme FCS 1 ist nur die Rede von der Anlage zweier Stein-/Totholzhaufen. Dies wäre in keinem Fall ausreichend, um dort ein geeignetes Zauneidechsenhabitat herzustellen. Es fehlt insgesamt ein Herstellungs- und Pflegekonzept. Ein solches mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dabei ist auch die Eingriffsfläche in Zauneidechsenlebensräume, sowie die Flächengröße der nach der Arbeitshilfe Zauneidechse berechneten CEF-Fläche darzustellen. Die Lage der Fläche ist in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen.

Auch fehlt eine zeitliche Darstellung der Maßnahmen. Je nach Ausgangslage bedarf die Anlage eines funktionstüchtigen Zauneidechsenhabitats unterschiedlich viel Zeit. Eine Vergrämung oder Umsiedlung kann jedoch nur in ein solches funktionstüchtiges Habitat erfolgen. Dies ist zu berücksichtigen und entsprechende Aussagen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Übersteigbarkeit von Kleintierschutz- oder Amphibienzäunen darf nur in Bereichen gegeben sein, in denen die Tiere anschließend ein geeignetes aufgewertetes Habitat im räumlichen Zusammenhang vorfinden.

In der saP wird auf Seite 6 auf eine Stellungnahme vom 13.08.2021 mit Ergänzungen und Detailierungen zur Vergrämung und Umsiedlung der Zauneidechse verwiesen. Diese Punkte wurden jedoch in keiner Weise in die Unterlagen eingearbeitet. Die Punkte sind in jeweiligen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen miteinzuarbeiten und in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.

Nach aktuellem Kenntnisstand soll in diesem Jahr eine Kartierung der Fläche auf Reptilien stattfinden. Diese hat nach Punkt 6.1.2 der Arbeitshilfe Zauneidechse des LFUs durchgeführt zu werden. Sollten dabei keine Reptilien nachgewiesen werden, bedarf es keiner Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für Reptilien.

1.1.4 Umweltbaubegleitung

Wird die worst-case Betrachtung bezüglich Reptilien beibehalten oder werden im Rahmen der Kartierung Reptilien gefunden, ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Sicherstellung, dass alle Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden, eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Folgendes hat in diesem Fall in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen zu werden:

„Eine von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld bestätigte Umweltbaubegleitung (UBB) muss die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen überwachen. Hierfür ist ihr ein Weisungsrecht einzuräumen.“

1.2 Gesamtbeurteilung

Die Maßnahmen, welche in den eingereichten Unterlagen beschrieben werden, reichen momentan nicht aus um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG auszuschließen. Es ist dementsprechend nachzubessern. Erst dann kann eine abschließende Beurteilung der hNB abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Fiebig